

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail:
wp-sekretariat@seco.admin.ch

Zürich, 10. März 2022

Teilrevision des Kartellgesetzes (KG); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. November 2021 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Teilrevision des Kartellgesetzes zu äussern. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Wir erlauben uns deshalb, zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Position der ZHK

Die ZHK lehnt die Teilrevision des Kartellgesetzes in dieser Form ab. Die vorgeschlagenen Revisionspunkte sind zwar im Grundsatz zu begrüessen, jedoch fehlen in der vorliegenden Fassung viele für die Wirtschaft wichtige Änderungen und Ergänzungen. Die ZHK fordert die Rückweisung der Vorlage zur Überarbeitung und insbesondere die Aufnahme einer umfassenden Institutionenreform (Ziff. 2) sowie die Berücksichtigung von Compliance-Programmen (Ziff. 3).

Zur Begründung

Gegenüber der im Parlament gescheiterten Kartellrechtsrevision von 2014 wurde die vorliegende Vernehmlassungsvorlage schlanker gehalten, um sich auf einige kaum umstrittene Punkte zu fokussieren. Der Respekt vor politisch anspruchsvollen und kontroversen Diskussionen darf kein Grund sein, notwendige Revisionspunkte jetzt nicht anzugehen oder auf unbestimmte Zeit hinauszuzögern. Der ZHK fehlen einige Änderungsvorschläge, welche Planungs- und Rechtssicherheit für die Wirtschaft schaffen würden. Im Rahmen der anstehenden Revision sollten insbesondere die nachstehend aufgeführten Punkte umgesetzt werden, um die aus wirtschaftlicher Sicht bestehenden Defizite im Kartellrecht zu beseitigen:

Institutionenreform

In der gescheiterten Kartellrechtsreform von 2014 zeichnete der Bundesrat auf, wie die Institutionen des Kartellrechts – namentlich die Wettbewerbskommission (WEKO) und dessen Sekretariat - neu geordnet werden können. Der Bundesrat schlug vor, eine unabhängige Wettbewerbsbehörde zu schaffen, welche gleichsam Untersuchungsbehörde und für den Entscheid ein unabhängiges Wettbewerbsgericht wäre, das beim Bundesverwaltungsgericht angesiedelt würde.

Damit wollte die Regierung die Unabhängigkeit der Untersuchung wie auch der Entscheide stärken. Zudem wurde sich davon auch eine Beschleunigung der Verfahren erhofft, da eine Beschwerdeinstanz entfällt.

In der nun vorliegenden Revision des Kartellgesetzes wird auf eine Institutionenreform verzichtet. Seitens der Wirtschaft bestehen heute aber mehr denn je klare Forderungen nach einer konstruktiven Institutionenreform, die eine konsequente Trennung zwischen Untersuchungs- und Entscheidungsebene vorsieht. Gerade auch im internationalen Vergleich scheint dies zwingend. So zeichnet sich die Effizienz einer Wettbewerbsbehörde insbesondere durch eine weitgehende rechtliche und faktische Unabhängigkeit aus. Zudem gilt es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischem und juristischem Fachwissen herzustellen. Dementsprechend ist im Rahmen der Untersuchung und Entscheidfindung auf eine entsprechende personelle Zusammensetzung zu achten.

Im Zentrum der Reformierungsbestrebungen muss auch die Beschleunigung der Verfahren stehen. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte ein erster Entscheid innert zwölf Monaten nach Abschluss der Untersuchung vorliegen.

Einführung der Berücksichtigung strafmildernder Compliance-Programme

Bei Vorliegen unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen droht einem Unternehmen eine Geldbusse von bis zu zehn Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes. Dementsprechend bemühen sich die Unternehmen verstärkt, Wettbewerbsverstösse durch interne organisatorische Massnahmen (Compliance) zu verhindern. Bisher bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, welche die Wettbewerbsbehörden verpflichten, solche Bemühungen sanktionsmindernd zu berücksichtigen. Die gescheiterte Kartellrechtsreform von 2014 enthielt jedoch dementsprechende Gesetzesänderungen.

Gemäss heutiger Rechtslage treffen die gefällten Sanktionen die Unternehmen gleichermaßen und unabhängig davon, ob sie ernsthafte und umfangreiche Compliance-Anstrengungen unternommen bzw. solche unterlassen oder einen Kartellgesetz-Verstoss vorsätzlich begangen haben. Eine Reform des Kartellgesetzes sollte unserer Meinung nach auch die Einführung strafmildernder Compliance-Programme beinhalten. Diese basieren auf dem Verschuldensprinzip und sollen einen Anreiz für präventive Massnahmen gegen Verletzungen des Kartellrechts bieten. Die Berücksichtigung von Compliance-Programmen führt insofern zur Stärkung von deren wichtigen Existenz. Viele Wettbewerbsbehörden im Ausland haben die Berücksichtigung solcher Programme im Rahmen der Sanktionierung bereits anerkannt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer

Dr. Regine Sauter
Direktorin

Roman Obrist
Leiter Wirtschaftspolitik